



LANDKREIS
LUDWIGSBURG



RAHMENPAPIER KINDERTAGESPFLEGE

Landkreis Ludwigsburg

Stand: 24.02.2026

Einleitung

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Form der Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 14 Jahren. Sie ist bundesweit im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, §§ 22–24 sowie § 43) sowie in § 1b des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg geregelt. Als rechtsanspruchserfüllende Betreuungsform steht sie ab Vollendung des ersten bis zum dritten Lebensjahr der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) gleich. Nähere Ausführungen und Rahmenbedingungen sind in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV) vom 6. April 2021 festgelegt. In Baden-Württemberg werden Kindertagespflegepersonen durch einen tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurs mit 80 Unterrichtseinheiten sowie einen tätigkeitsbegleitenden Kurs mit 220 Unterrichtseinheiten bei einem anerkannten Bildungsträger qualifiziert. Die insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassende Grundqualifizierung basiert auf dem Qualifizierungskonzept Baden-Württemberg, das auf dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aufbaut.

Aufgrund ihrer familienähnlichen Strukturen eignet sie sich jedoch besonders für jüngere Kinder. Diese werden in kleinen Gruppen von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern pro Kindertagespflegeperson betreut und individuell gefördert. Durch ihre flexible und bedarfsgerechte Ausgestaltung leistet die Kindertagespflege zudem einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Förderungsauftrag von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch (SGB VIII) sowie im Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG Baden-Württemberg geregelt.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, VwV Kindertagespflege (April 2021). (§ 1b Absatz 2 KiTaG)

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung, sowie die finanzielle Förderung der Betreuung (§ 23 Abs. 1 SGB VIII, vgl. Rahmenpapier Finanzierung Kindertagespflege Landkreis Ludwigsburg, Stand: 22.01.2026).

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII, § 1b KiTaG).

2. Merkmale und Profil

Die Kindertagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson dar. Kindertagespflege ist keine institutionelle Form der Betreuung von Kindern, zielt aber – wie die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen – darauf ab, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und Eltern zu ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson erbringt damit eine höchstpersönliche Dienstleistung gegenüber den Familien und übernimmt damit die vollumfängliche Verantwortung für das Kind. Um den Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII auszugestalten, stehen der Kindertagespflegeperson eine fachliche Beratung und Begleitung durch die Fachberatung im Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung und weitere Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII).

3. Voraussetzungen

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind anspruchsvolle pädagogische Dienstleistungen, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen können, wenn in der Kindertagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege liegt in der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die durch die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgestellt wird.

Das Jugendamt überprüft im Geschäftsteil 40-K (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung) die Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten und übernimmt fortdauernd die fachliche Beratung und Begleitung. Das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung verantwortet die Gewährleistung der Betreuungsqualität und des Förderungsauftrages und sichert die weitere Qualitätsentwicklung.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung erteilt die zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege notwendige **Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**.

Eine Person, die ein Kind oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die persönliche Eignung, die Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse (Qualifizierung) gegeben sind. **Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.** Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) vertreten durch den Geschäftsteil 40-K, Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung.



Die Erlaubnis zur Kindertagespflege beinhaltet auch **Meldepflichten** gegenüber dem Jugendamt (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung). Dabei sind wichtige Ereignisse mitzuteilen, **die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung** sind.

Meldepflichtige Ereignisse bei der Kindertagespflegeperson (KTPP):

Umzug, Schwangerschaft, Geburt eigener Kinder, Aufnahme eines Haustieres, chronische oder schwerwiegende Erkrankungen/Unfälle der KTPP oder anderer Haushaltsmitglieder, Aufnahme einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit durch die KTPP, Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, (Scheidung und Trennung vom Partner), Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für eigene Kinder, laufende Ermittlungsverfahren, Straffälligkeit eines Haushaltsmitgliedes, Gefährdungen/Übergriffe/Gewalt durch die Kindertagespflegeperson, Sozialpraktikum in der KTPS. Von KTPP, die das 64. Lebensjahr vollendet haben, ist jährlich ein Gesundheitszeugnis und eine Einschätzung der für sie zuständigen Fachberatung vorzulegen

Meldepflichtige Ereignisse bei Kindern:

Unfälle während der Betreuungszeit, Gewalt/Übergriffe unter Kindern. Eingriffsschwelle: Beeinträchtigung des Kindeswohls, fehlender Masernschutz, Auffälligkeiten wie z.B. Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsstörungen, stark herausforderndes Verhalten, (drohende) Behinderung ...

Nachfolgende Kriterien werden herangezogen, um die **Eignung als Kindertagespflegeperson** für die Erlaubnis zur Kindertagespflege festzustellen:

4.1 Persönlichkeit

Die Prüfung des Kriteriums Persönlichkeit dient dazu, hinsichtlich des konkreten Anforderungsprofils der Kindertagespflege ein differenziertes und möglichst objektives Bild über die Kindertagespflegeperson zu erhalten:

- Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung fremder Kinder
- Bezug zur Kindererziehung
(eigenes Kind oder einschlägige pädagogische Vorkenntnisse wünschenswert)
- Freude im Umgang mit Kindern/bei der Förderung von Kindern
- Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein
- Integrität und Zuverlässigkeit
- Demokratische und weltoffene Grundhaltung
- Gewaltfreie Erziehungshaltung
- Offenheit und Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und differenzierte Wahrnehmung des eigenen Handelns
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und emotionale Stabilität
- Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft zum Aufbau einer vertrauensvollen und gleichwürdigen Beziehung mit den Personensorgeberechtigten
- Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs 5 SGB VIII
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die Kindertagespflegepersonen müssen volljährig sein und mind. über einen Hauptschulabschluss (oder einen vergleichbaren Abschluss) verfügen. Personen ohne deutschen Schulabschluss müssen zusätzlich das Sprachniveau B2 vorweisen.

4.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von Kindertagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Inhalte und Besonderheiten in der Kindertagespflege und andererseits in der Übertragung dieses Wissens in die Alltagspraxis mit dem daraus ableitbaren konkreten Verhalten der Kindertagespflegeperson in alltäglichen Erziehungs, Bildungs,- und Betreuungssituationen. Werte, Haltungen und Einstellungen der Kindertagespflegepersonen vor allem in den „Schlüsselsituationen“ in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (Eingewöhnung, Erziehungsstile usw.) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson bei. Einzelne Kriterien dazu sind:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Sicherstellung des Kindeswohls und Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität
- Fähigkeit einer konstruktiven und gewaltfreien Kommunikation

- Aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und fachlichen Themen
- Entwicklung einer eigenen professionellen Haltung und eines eigenen pädagogischen Profils und Konzepts
- Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts sowie fachlicher und methodischer Kompetenzen
- Wissen über Unterstützungssysteme und Annahme fachlicher Beratung
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Fortbildung, insbesondere im Kinderschutz und zur Inklusion
- Eine Belehrung nach § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zur Lebensmittelverarbeitung hat zu erfolgen. Diese kann über das Landratsamt Ludwigsburg, Dezernat Gesundheit oder über das Serviceportal Baden-Württemberg absolviert werden
- Kenntnis über die Mitteilungspflichten nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Nachweis Kursteilnahme Erste Hilfe am Kind

4.3 Kooperationsbereitschaft

Anknüpfungspunkt zur Kooperationsbereitschaft ist die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Kindes mit allen Personen, die im Kontext der jeweiligen Kindertagespflegestelle stehen und die für die Entwicklung des betreuten Kindes von Bedeutung sind, Kontakte aufzubauen und regelmäßig zu pflegen:

- Bereitschaft, sich mit weiteren beteiligten Sachgebieten und Fachämtern sowie anderen Kindertagespflegepersonen auseinander zu setzen
- Fähigkeit zur Abstimmung von Erziehungsvorstellungen mit den Personensorgeberechtigten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
- Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team und zur Teamentwicklung in den Großtagespflegestellen und Kindernestern
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung (Jugendamt)
- Wahrnehmung der Meldepflicht wichtiger Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII)
- Meldepflicht gegenüber der Finanzierung Kindertagesbetreuung (GT 408) und dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung (GT 40-K) bei Änderungen in den Betreuungszeiten und der Ausfallzeiten (6-Wochen-Regelung, Fehlzeiten Kind)
- Meldepflicht gegenüber der Finanzierung Kindertagesbetreuung (GT 408) bei Ausfallzeiten (Krankheit/Urlaub) der Kindertagespflegepersonen ab dem 21. Fehltag

4.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind Grundlage für die Entscheidung darüber, wie viele Kinder in welcher Altersgruppe betreut werden können. Kindgerechte Räumlichkeiten sind Räumlichkeiten, in denen die Kinder sich wohl fühlen können und die ihnen eine entspannte, sichere, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Grundsätzlich sollen die räumliche Ausstattung und die Ausgestaltung der für die Kinderbetreuung vorgesehenen Räume den Bedürfnissen von Kindern, je nach ihrem Alter, entsprechen. Kriterien der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sind maßgebend. Kindgerechte Räumlichkeiten haben eine helle und freundliche Atmosphäre, die sich an den Kriterien eines Raumprogrammes für Kindertageseinrichtungen orientiert (vgl. KVJS Ratgeber Kleinkindbetreuung, November 2016). Zu kindgerechten Räumlichkeiten zählen auch Bewegungs- bzw. Erlebnismöglichkeiten für Kinder im Freien.

Einzelne Kriterien dafür sind:

- Die angemessene Raumgröße beträgt pro Kind ca. 3 m² sowie ausreichend Schlafraum je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder, das entspricht zusätzlich ca. 1,5 m² pro Kind
- geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder/getrennter Spiel- und Ruhebereich
- Bewegungsmöglichkeit im Freien (Garten/Grünfläche oder Spielplatz in der Nähe und zu Fuß erreichbar)
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- sichere Ausstattung der Räumlichkeiten (vgl. www.das-sichere-haus.de, Broschüre: Kinder unter drei sicher betreuen, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- Tageslichtbeleuchtung; gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und kindgerechter Toilette
- hygienisch einwandfreie und rauchfreie Räume
- Einhalten von brandschutzrelevanten Vorgaben wie Rauchwarnmelder. Vorhalten eines Notfallkonzepts (Rettungswege, Feuerlöscher...)
- bei Bedarf Platz zur Erledigung von Hausaufgaben

4.5 Kinderschutz

Durch die Novellierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII auf Kindertagespflegepersonen ausgeweitet. Diese müssen mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe unterzeichnen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) muss beratend hinzugezogen werden (vgl. Verfahrensablauf Landkreis Ludwigsburg). Im Themenkomplex Kinderschutz müssen innerhalb von fünf Jahren 20 Unterrichtseinheiten aus der Fortbildungsreihe „Stark ins Leben – Kinderschutz in der Kindertagespflege“ fortlaufend absolviert werden. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam

sind, zu informieren und in Fragen des Kinderschutzes mit dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung zusammenzuarbeiten. Kindertagespflegepersonen und Eltern haben in allen Fragen zur Kindertagespflege und insbesondere zum Kinderschutz einen Beratungsanspruch (§ 8b SGB VIII).

Der Landkreis Ludwigsburg folgt den Empfehlungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und setzt Gewaltschutzkonzepte für Kindertagespflegestellen um.

Eignungsrelevante Aspekte sind:

- Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns
- Haltung, Fachwissen und Handlungskompetenz im Kinderschutz
- Sicherung des Kindeswohls
- Bereitschaft zur Biographiearbeit
- Kenntnis und Sicherstellung Datenschutz im Kinderschutz
- Einhaltung der Fürsorge-, und Aufsichtspflichten
- Einhalten von Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt
- Partizipation von Kindern und Eltern und Umsetzung der Kinderrechte
- Positive Grundhaltung zu Vielfalt und Diversität (Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Weltanschauung)
- Demokratiebildung

4.6 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter anderem dann gegeben, wenn die Kindertagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen erfolgt auf Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege in Anlehnung an das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts. Für Kindertagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung als Kindertagespflegeperson zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation 300 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten. Von der Grundqualifikation sind mindestens 80 UE tätigkeitsvorbereitend zu absolvieren, damit bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Pflegeerlaubnis erteilt werden und die Betreuung von Kindern als Kindertagespflegeperson aufgenommen werden kann. Die weiteren 220 UE werden praxisbegleitend absolviert und müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss von Kurs 1 erfolgreich absolviert worden sein. Die erworbenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden in einem Colloquium überprüft.

Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen ist die Grundqualifizierung nach den ersten 80 Unterrichtseinheiten abgeschlossen. Personen mit entsprechenden Aus- und Vorbildungen sind die in § 7 Abs. 2 KiTaG genannten Fachkräfte, wie zum Beispiel Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen,

Heilpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen, Absolventen/innen des Bachelorstudiengangs frühkindliche Pädagogik.

Kindertagespflegepersonen, die die Grundqualifizierung abgeschlossen haben, müssen pro Jahr 20 Unterrichtseinheiten praxisbegleitende Fortbildungen absolvieren.

Die Grundqualifizierung und die jährlichen verpflichtenden Fortbildungsangebote werden vom Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung kostenfrei organisiert und angeboten.

4.7 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung

- **Antrag auf Pflegeerlaubnis** der an der Kindertagespflege interessierten Person mit Lebenslauf, Schulabschlusszeugnis bzw. Sprachkompetenznachweis B2 und Motivationsschreiben, erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der angehenden Kindertagespflegeperson und aller volljähriger Haushaltsangehöriger, ärztliches Gesundheitszeugnis der angehenden Kindertagespflegeperson, inklusive Nachweis Masernschutz, ggf. Nachweis Aufenthaltsstatus und gültiges Ausweisdokument
- **Hausbesuch durch die Fachberatung**
Ein Hausbesuch im Haushalt der angehenden Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Eignungsfeststellung verpflichtend, um einen Einblick in die häusliche Situation der angehenden Kindertagespflegeperson zu erhalten und um die Eignung der Räumlichkeiten für die Betreuung zu prüfen

5. Anzahl der Tageskinder

Qualifizierte Kindertagespflegeperson	Fachkraft	Maximale Anzahl der zeitgleich betreuten Tageskinder	Maximale Anzahl der angemeldeten Tageskinder im Platz-Sharing (KiTaG § 1 b Abs. 4)
1	ja/nein	5	10
2 oder mehr (im Verbund)	nein	7	17
2 oder mehr (im Verbund)	ja	10	17

Eine Kindertagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder begrenzt (Platz-Sharing). Die betreuten Kinder werden der Kindertagespflegeperson per Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht delegiert werden kann.

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen im Verbund zusammen (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen oder Großtagespflegestelle im Privathaushalt), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Ab dem achten zu betreuenden Kind **muss** eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (§ 7 Abs 2. KiTaG) sein **oder** mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss der Grundqualifizierung mit 300 UE nachweisen (§ 1b Abs. 4 KiTaG). Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf 17 Kinder begrenzt (Platz-Sharing).

5.1 Fachkraft-Status in der Kindertagespflege

Liegt die Fachkraft-Anerkennung nach § 7 Abs. 2 KiTaG **nicht** vor, regelt das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung die Anerkennung als sogenannte Fachkraft in der Kindertagespflege nach den folgenden Prüfkriterien:

- Erfolgreicher Abschluss der Qualifizierung mit 300 UE und eine zweijährige Berufserfahrung im Haupterwerb (mind. 20 Stunden pro Woche und vertraglich zugeordnete Kinder) in der Kindertagespflege **nach** zeitlichem Abschluss der Qualifizierung. Bei Teilzeit verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.
– ODER –
- Erfolgreicher Abschluss der Qualifizierung mit 300 UE und mind. fünfjähriger Berufserfahrung **vor** Qualifizierung (VwV Nr. 1. 2c). Dabei muss die fünfjährige Berufserfahrung in der Kindertagespflege im Haupterwerb (mind. 20 Stunden pro Woche und vertraglich zugeordnete Kinder) erbracht worden sein. Bei Teilzeit verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend

6. Steuer und Versicherung

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Steuern und Beiträge zur Sozial-, und Rentenversicherung bzw. zur gesetzlichen Unfallversicherung sind zu regeln und bei den Versicherungsträgern und dem Finanzamt anzumelden. Eine anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt ist gewährleistet. Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird den Kindertagespflegepersonen ausdrücklich empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich durch ausgewiesene Experten beraten zu lassen.

Alle Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf alle Betreuungszeiten einer auf Eignung überprüften Kindertagespflegeperson. Es entstehen keine separaten Kosten.

7. Inklusion in der Kindertagespflege

Der Landkreis Ludwigsburg hat im Oktober 2024 ein Konzept zur Umsetzung von Inklusion in der Kindertagespflege erarbeitet und finanziert mit drei Modellen die Betreuung von Kindern mit Mehrbedarfen. Eine Feststellung des individuellen Förderbedarfs und die Eingruppierung in ein Finanzierungsmodell erfolgt durch das Kleinteam Inklusion im Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung im Rahmen der Vermittlung oder der laufenden Betreuung. Kindertagespflegepersonen erhalten bei einem festgestellten Mehraufwand zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine erhöhte Förderungsleistung (Modell 1), eine erhöhte Förderungsleistung und eine Platzpauschale (finanzierter freier Betreuungsplatz, Modell 2) oder eine erhöhte Förderungsleistung mit einer zusätzlich finanzierten Integrationshilfe (Modell 3).

Weitere Informationen zum inklusiven Konzept in der Kindertagespflege finden Sie in der **Broschüre ‚Inklusion in der Kindertagespflege‘**, Landkreis Ludwigsburg, Januar 2026) auf unserer Homepage unter Downloads & Links <https://www.tageseltern-lb.de/tageseltern>

8. Formen der Kindertagespflege

8.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (oft „Kinderfrau/Kindermann“ genannt) ist eine flexible Betreuungsform, bei der die qualifizierte Kindertagespflegeperson als Angestellte der Eltern in deren Privathaushalt tätig wird. Eltern agieren als Arbeitgeber und sind somit weisungsbefugt, schließen einen Arbeitsvertrag und sind für Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen verantwortlich. Eltern können eine laufende Geldleistung über das Jugendamt beantragen, wenn die Person als qualifizierte Kindertagespflegeperson (auf Eignung überprüft und abgeschlossene Grundqualifizierung) anerkannt ist. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht erforderlich.

8.2 Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt findet die Betreuung in den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson statt. Zentrales Merkmal ist die kleine Gruppengröße, da maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Dadurch entsteht ein vertrautes, überschaubares und familiennahes Betreuungsangebot, indem individuell auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden kann.

Vorbemerkung zu 8.3:

Bei der Kindertagespflege im Verbund gelten besondere gesetzliche Bestimmungen und strukturelle Anforderungen

8.3 Kindertagespflege im Verbund

Diese Form der Kindertagespflege ermöglicht es zwei oder mehr qualifizierten Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt (**Großtagespflegestelle**) oder in anderen geeigneten Räumen (**Kindernest**), bis zu zehn Kinder gemeinsam zu betreuen.

8.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, sondern auch in „anderen geeigneten Räumen“ geleistet werden kann. Baden-Württemberg hat von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht.

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (KiTaG § 1b Abs. 4) und arbeiten im Haushalt einer Kindertagespflegeperson so wird diese Betreuungsform als Großtagespflegestelle bezeichnet. Arbeiten mehrere Kindertagespflegepersonen in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen zusammen, so werden diese Betreuungsangebote im Landkreis Ludwigsburg als „Kindernester“ bezeichnet.

8.3.2 Merkmale und Profil

Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ ist eine eigenständige Betreuungsform im Bereich der Kindertagesbetreuung. Dieses Angebot richtet sich an Eltern oder als mögliches Modell zur Schaffung von Betreuungsplätzen auch an Kommunen und/oder Firmen.

Bei den Betreuungsangeboten Großtagepflege und Kindernest handelt es sich um die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in einer Gruppe von bis zu zehn Kindern mit familienähnlichen Strukturen, Peer-Group-Erfahrung, individueller Entwicklungsförderung sowie flexiblen, bedarfsorientierten Betreuungszeiten.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung entwickeln die anbietenden Kindertagespflegepersonen für ihre Kindertagespflegestelle ein gemeinsames pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Eltern, ggf. Unternehmen/Kommunen und dem spezifischen Profil der Kindertagespflegepersonen. Mögliche Inhalte der Konzeption können zum Beispiel die pädagogischen Zielsetzungen der Kindertagespflegestelle, die Altersgruppe der betreuten Kinder, das zeitliche Angebot und ein beispielhafter Tagesablauf sein. Die schriftliche pädagogische Konzeption ist fester Bestandteil des Betreuungsangebots und muss vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit vorliegen und dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung im Zuge der Erlaubniserteilung nachgewiesen werden.

Bei der Kindertagespflege im Verbund gibt es keine fachliche Gesamtleitung durch eine Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegepersonen am jeweiligen Standort sind in der Regel selbstständig tätig. Ebenso sind fest angestellte Kindertagespflegepersonen in einer Großtagepflege oder in einem Kindernest in Bezug auf ihre pädagogische Arbeit nicht weisungsgebunden. Die Weisungsbefugnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bezieht sich

ausschließlich auf arbeitsrechtliche und organisatorische Themen. Auch in diesen Betreuungsformen gilt das Merkmal der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung, d.h. jedes Kind muss **einer verantwortlichen Kindertagespflegeperson** zugeordnet sein.

8.3.3 Vertretungsregelung

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Der Landkreis Ludwigsburg hat folgende Vertretungsregelung beschlossen, die wie folgt ausgestaltet ist:

a. Kontaktpflege

Eine Kindertagespflegeperson, die als Vertretungskraft arbeitet, muss zusätzlich zu den weiteren Kindertagespflegepersonen wöchentlich und regelmäßig die Kontaktpflege sicherstellen. Während der Kontaktpflege bleibt die vollumfängliche Verantwortung bei der vertraglich und pädagogisch zugeordneten Kindertagespflegeperson.

b. Ausfallvertretung bei Krankheit, Unfall, Urlaub

Eine Ausfallvertretung übernimmt die vollumfängliche Verantwortung für das Tageskind lediglich bei den drei genannten Formen der Vertretung. Die Ausfallvertretung muss im Betreuungsvertrag namentlich genannt sein. (Ein Nachtrag im Betreuungsvertrag oder als Anlage ist möglich.)

Eine regelhafte Ausfallvertretung (z. B. regelmäßig wiederkehrende Wochentage oder Vertretungen in der Mittagspause) und ein Schichtbetrieb sind nicht zulässig. Die Ausfallvertretung ist nach § 43 Abs. 3 SGB VIII meldepflichtig.

c. Interne, kurzzeitige Alltagsvertretung

§ 22 Abs. 1 SGB VIII „Eine gegenseitige, kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem (vertragliche und pädagogische Zuordnung) nicht entgegen. Im Rahmen der Teamarbeit ist eine interne, kurzzeitige Alltagsvertretung möglich und umfasst zum Beispiel Schlafwache, Spielplatz, Spaziergang, pflegerische Tätigkeiten, Aufsicht. Damit geht auch die vollumfängliche Verantwortung für das Tageskind - in dieser jeweils kurzen Zeit - auf die Alltagsvertretung über. Diese interne, kurzzeitige Alltagsvertretung muss namentlich im Betreuungsvertrag geregelt sein. (Ein Nachtrag im Betreuungsvertrag oder als Anlage ist möglich.)

8.3.4 Voraussetzungen

Das Jugendamt erteilt die zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege notwendige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Pflegeerlaubnis ist an den jeweiligen Betreuungsort gebunden. Folgende Merkmale werden für die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson beurteilt:

Persönlichkeit (siehe Nr. 4.1)

Sachkompetenz (siehe Nr. 4.2)

Kooperationsbereitschaft (siehe Nr. 4.3)

Kindgerechte Räumlichkeiten (siehe Nr. 4.4)

Für die Beurteilung **kindgerechter Räumlichkeiten in einem Kindernest** gelten neben den unter Nr. 4.4 genannten Vorgaben zusätzlich folgende Punkte:

- Vorzugsweise Lage im Erdgeschoss
- Ein zweiter baulicher Rettungsweg muss vorhanden sein
- Wohnungsähnliche und in sich geschlossene Räume mit Küche und Bad
- Garderobe und Abstellplatz für Kinderwagen
- Büro-Ecke
- Parkmöglichkeit für Eltern
- Nahegelegener Außenspielbereich

Kinderschutz (siehe Nr. 4.5)

Vertiefte Kenntnisse (siehe Nr. 4.6)

Für die Beurteilung **vertiefter Kenntnisse** für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (**Kindernest**), sind neben den unter Nr. 4.6 genannten Voraussetzungen zusätzliche Punkte erforderlich:

- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung, einer Großtagespflegestelle oder in einem Kindernest von mindestens einem Tag (8 Stunden)
- Mindestens ein Jahr Vorerfahrung in der Kinderbetreuung oder als Kindertagespflegeperson/Vollzeitpflegeperson, sofern keine besondere einschlägige Aus- und Vorbildung besteht
- Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft arbeiten, müssen keine Vorerfahrung nachweisen. Vertretungskräfte müssen die Grundqualifizierung absolviert haben, werden auf Eignung geprüft und benötigen eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege

Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung (siehe Nr. 4.7)

In Abweichung zu Nr. 4.7 **gelten für Kindernester:**

- Erforderliche Begehung und Überprüfung der Räumlichkeiten durch das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
- **Vorgaben der Fachämter**
Bei der Gründung eines Kindernestes sind neben den Vorgaben des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung (Jugendamt) auch die Vorgaben folgender Fachämter zu berücksichtigen und einzuhalten

a. Baurechtsamt

Mit dem örtlichen Baurechtsamt ist zu klären, ob für die Räume eine Nutzungsänderung und Baugenehmigung erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall. Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die Kindertagespflegepersonen daher umgehend Kontakt mit dem zuständigen Baurechtsamt auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in den zur Verfügung stehenden Räumen frühzeitig zu klären. Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind frühzeitig abzuklären und Voraussetzung für den weiteren Prozess.

b. Kreisgesundheitsamt/Kreisveterinäramt

Im Hinblick auf das Wohl und den Gesundheitsschutz der betreuten Kinder sind die Vorgaben in den Merkblättern des Kreisgesundheitsamtes (Hygienerichtlinien) und des Veterinäramtes zur Lebensmittelhygiene (Umgang mit Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten) zwingend einzuhalten.

Im Bedarfsfall wenden sich die Kindertagespflegepersonen an das Landratsamt Ludwigsburg, Dezernat V (Gesundheit und Verbraucherschutz), um von den zuständigen Fachstellen entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Weiterhin muss eine Belehrung nach § 43 IfSG Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

Ein eigener Hygieneplan nach dem Musterhygieneplan für Kindertagesstätten, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält, wird empfohlen.

c. Gewerbeaufsicht

Werden in der Kindertagespflege im Verbund Personen angestellt, sind im Zuge der Nutzungsänderung und in Zusammenhang mit baulichen Planungen die Regelungen der Gewerbeaufsicht (Arbeitsstättenverordnung) zu beachten (vgl. Merkblatt Gewerbeaufsicht).

d. Kommunen

Es wird empfohlen, vor Umsetzung eines Kindernestes den Bedarf und die Möglichkeiten einer Kooperation mit den jeweiligen Kommunen abzusprechen.

8.3.5 Gründungsberatung durch das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung

In allen Fragen zur **Gründung eines Kindernestes** bietet das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung eine ausführliche Gründungsberatung an. Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird den Kindertagespflegepersonen ausdrücklich empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich durch ausgewiesene Experten beraten zu lassen oder/und sich Unterstützung für eine Existenzgründung einzuholen.

Aktuelle Informationen und Hinweise zur Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg finden sich auf der Homepage des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung unter www.tageseltern-lb.de

Verwendete Literatur

Bundesregierung: Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Land Baden-Württemberg (2009): Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2021): Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2024): Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege

Impressum

Landratsamt Ludwigsburg
Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
Martin-Luther-Str. 26
71636 Ludwigsburg

Telefon: 07141 144- 43199
tageseltern@landkreis-lb.de
www. www.tageseltern-lb.de

Stand: 24.02.2026
